



Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB

1. Organisatorische Regelungen

1.1. Geltungsbereich

Diese AGB regeln die vertragliche Beziehung zwischen der Schreinerei Janzi, Sitz in 3770 Zweisimmen (nachfolgend Unternehmer genannt) und dem Besteller im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Werkvertrags. Alle Leistungen des Unternehmers erfolgen ausschliesslich auf der Grundlage einer individuellen Vereinbarung und diesen AGB's.

Die Vereinbarungen individueller Werkverträge, Angebote und Leistungsbeschreibungen zwischen dem Unternehmer und dem Besteller stehen hierarchisch vor diesen AGB. Die AGB gelten als grundsätzliche Regelungen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Allfällige abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsbestandteil.

2. Projektierung

2.1. Entwurfsplanung, Projektierungsplanung

Die Kosten für Entwurfs- und Planungsarbeiten (Vorprojektion) sind nicht Bestandteil der Einheitspreise (vgl. Art. 5) und werden separat ausgewiesen.

2.2. Urheberrechte

Die Angebote, Zeichnungen und Muster sowie die Ausführungsbeschreibungen des schriftlichen Angebotes des Unternehmers bleiben dessen Eigentum sofern nicht anderweitig vereinbart. Wird dem offerierenden Unternehmer der Auftrag nicht erteilt, sind alle Unterlagen zurückzugeben.

2.2.1. Urheberrechte Fotos / Videos etc.

Der Unternehmer ist berechtigt von durch ihn realisierten Projekten Fotos / Videos zu erstellen, diese für Werbezwecke online oder analog zu nutzen und diese an allfällige Vertragspartner zur obgenannten Nutzung weiterzugeben. Der Kunde hat das Recht die obgenannten Bilder / Videos unentgeltlich zu nutzen. Die Verwendung der Bilder ist mit Quellenangabe gestattet.

2.3. Projektstudien / Designstudien

Vom Unternehmer auszuarbeitende Projekt- und Designstudien sind dem Unternehmer gesondert zu honorieren, sofern nicht anderweitig vereinbart.

3. Angebot

3.1. Gültigkeit Angebot

Die Gültigkeit für Offerten des Unternehmers beträgt 30 Tage, sofern keine andere Frist ausdrücklich festgelegt ist.

3.2. Teuerung

Ein Teuerungsausgleich nach dem Produzentenpreisindex, BFS / Gleitpreisformel nach KBOB wird grundsätzlich vereinbart.

4. Werkvertrag, Bestellung

4.1. Beststellungsänderung

Erfordert eine Beststellungsänderung, die Anpassung einer vertraglichen Frist, so hat der Unternehmer Anspruch auf eine angemessene Erstreckung der Frist. Es sind die Einheitspreise neu festzulegen und zu vereinbaren.

4.2. Regiearbeiten

Regiearbeiten sind Arbeiten die nicht im Angebotspreis (Einheitspreise) enthalten sind. Für die Regiearbeiten gelten die Regieansätze des VSSM in CHF/Stunde, sofern nicht anderweitig vereinbart.

Die Reisezeit wird als normale Arbeitszeit betrachtet. Regiearbeiten werden monatlich netto abgerechnet.

Regiearbeiten dürfen ohne ausdrücklichen Gegenbericht des Bauherrn ausgeführt werden. Vom Unternehmer sind die Regiearbeiten zu rapportieren und separat auszuweisen.

4.3. Rückbehalt

Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, ist der Unternehmer berechtigt, seine Leistungen so lange zurückzuhalten, bis die Zahlung sichergestellt wird.

4.4. Rücktritt

Wird der Unternehmer innerhalb einer angemessenen Frist auf sein Begehren (z.B. Zahlungen, Forderungen, Planungsunterlagen, etc.) nicht sichergestellt, so kann er vom Vertrag zurücktreten. Wird das Vertragsverhältnis vom Besteller aufgelöst oder gekürzt, so hat der Unternehmer das Recht vom Kunden folgende Zahlung zu verlangen: Im Planungsstadium 1/3 der ursprünglich vereinbarten Leistung. Im Produktionsstadium den vollumfänglichen Preis. Leistungen von Dritten und ausgeführte Leistungen, die nicht im Preis inbegriffen sind, müssen vom Kunden vollumfänglich bezahlt werden. Die Auflösung hat schriftlich zu erfolgen und wird vom Unternehmer schriftlich bestätigt (per Briefpost, per E-Mail, per WhatsApp)

5. Preis-, Ausmass-, & Zahlungskonditionen

5.1. Einheitspreis

Die Einheitspreise basieren auf den offerierten Stückzahlen pro Position. Werden die Gesamtmengen um mehr als 20% verändert, sind die Einheitspreise neu zu vereinbaren.

Die Leistungen sind auf den Positionen exklusive MwSt. ausgewiesen. In seltenen Fällen sind Positionen inkl. MwSt. ausgewiesen, dies ist im Angebot, der Auftragsbestätigung oder / und Rechnung ersichtlich.

5.2. Zahlungskonditionen

Grundsätzlich sind folgende Teilzahlungen fällig:

- 30 % bei Vertragsabschluss
- 30 % bei Montagebereitschaft
- 30 % nach Fertigstellung der Arbeit/Montage



- 10 % nach Abnahme des Werkes
(Schlussrechnungsstellung, Restbetrag)

Die Teilzahlungen sind dann fällig, wenn der Unternehmer die Akontorechnung gestellt hat. Die Teilzahlungen sind – ohne anderslautende Vereinbarung – innert 10 Werktagen zu begleichen.

Der Unternehmer kann in Regieaufträgen laufend Rechnung stellen, welche – ohne anderslautende Angaben – innert 10 Werktagen zu begleichen sind.

5.3. Abzüge

Skontoabzüge werden in den Einheitspreisen eingerechnet und sind somit nicht abzugsberechtigt. Allfällige Rabatte entfallen nach Ablauf der Zahlungsfristen (30 Tage bzw. gem. Zahlungsfrist auf Rechnung). Ungerechtfertigte Skonto-/Rabattabzüge werden nachbelastet.

5.4. Zahlungspflicht

Die Berufung auf unwesentliche Mängel entbindet nicht von der Pflicht zur Einhaltung der Zahlungsfristen und der Zahlung.

5.5. Verzugszins

Für nicht vertragsgemäss geleistete Zahlungen wird ein Verzugszins von 9 % auf die zur Zahlung fälligen Summe verrechnet.

5.6. Eigentum

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware im Eigentum des Unternehmers. Somit ist der Unternehmer berechtigt – auf Kosten des Bestellers – die Eintragung im Register der Eigentumsvorbehalte zu veranlassen. Der Besteller muss die gelieferten und / oder eingebauten Produkte – auf seine Kosten – instand halten und gegen Elementarschäden und weitere Risiken versichern. Der Besteller muss Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

6. Ausführung, Produktion, Montage

6.1. Inbegriffene Leistungen

- Massaufnahmen auf dem Bau (soweit möglich)
- Einmaliger Einbau und Einregulierung.
- Gemäss Abmachung (mündlich, schriftlich), gemäss Angebot

6.2. Nicht inbegriffene Leistungen

- Abklärungen und Gesuche für bewilligungspflichtige Ausführungen
- Zusätzlich gewünschte grafische Visualisierung, Modelle, Farbmuster
- Schutz gegen Beschädigung nach Einbau
- auf Wunsch des Bestellers geleistete Überzeit, Nacht- und Sonntagsarbeiten (wenn die vereinbarten Termine auch ohne diese eingehalten würden)
- zusätzliche Kosten infolge erschwerender Umstände, die bei der Offertstellung nicht bekannt waren oder erkannt werden konnten
- Anpassungsarbeiten infolge Fehler in den Plänen, Vorgewerken oder überschrittener Rohbaumasstoleranzen.
- Service- und Wartungsleistungen

Zusätzliche Arbeitsgänge wie z.B. aus- und einhängen oder einregulieren wegen nachfolgenden Bearbeitungen z.B.

Malerarbeiten sind kostenpflichtig.

6.3. Ausführungstermine

Die Pflicht des Unternehmers zur Einhaltung der vereinbarten Ausführungstermine setzt einen rechtzeitigen Eingang der technischen Detailangaben beim Unternehmer voraus. Ebenfalls muss vom Besteller die rechtzeitige Massaufnahme gewährleistet werden. Werden vom Besteller Masse an den Unternehmer geliefert, so übernimmt der Unternehmer keinerlei Verantwortung für falsche Masse und demnachfolgende falsche Produktion. Ist der Besteller in Verzug, so hat der Unternehmer Anspruch auf eine angemessene Erstreckung der betreffenden Frist.

6.4. Organisation der Baustelle

Der Auftraggeber stellt die Organisation auf der Bau- und Montagestelle sicher. Ausserdem sind zweckmässige sanitäre Einrichtungen sicherzustellen.

6.5. Einbau und Baumontage

Mit dem Einbau von Produkten aus Holz und Holzwerkstoffen darf erst begonnen werden, wenn die klimatischen Verhältnisse am Einbauort sichergestellt sind. Die relative Luftfeuchtigkeit von 30% bis 70% darf nicht unter- bez. überschritten werden (SIA180). Kann dies durch den Besteller nicht sichergestellt werden, so verschieben sich Ausführungstermine dementsprechend und in Rücksprache mit dem Unternehmer. Wird der Unternehmer genötigt eine Ausführung trotzdem durchzuführen (zb. aus terminlichen Gründen), kann der Unternehmer nicht für Mängel, welche durch klimatische Verhältnisse entstanden, haftbar gemacht werden.

6.6. Bauseitigen Verzögerungen

Die Folgen aus bauseitigen Verzögerungen gehen zu Lasten des Bestellers.

6.7. Höhere Macht

Im Falle eines gesundheitlichen oder politischen Notstandes oder Verzögerung der Lieferkette, für die der Unternehmer nicht verantwortlich gemacht werden kann, und zur Verzögerung der Fertigstellung führen, kann der Unternehmer nicht haftbar gemacht werden. Eine Entschädigungspflicht entfällt.

6.8. Unvorhergesehene Einflüsse

Der Unternehmer hat in besonderen Fällen Anspruch auf Erstreckung der vertraglichen Fristen, wenn ihn am Verzug kein Verschulden trifft und er die erforderlichen und zumutbaren zusätzlichen Vorkehrungen getroffen hat.

6.9. Naturprodukte

Naturprodukte verfügen über unterschiedliche Eigenschaften und Merkmale, diese naturbedingten Differenzen (Struktur / Farbe) sind zu erwarten und können nicht ausgeschlossen werden. Besonders zu erwähnen sind folgende Materialien.



- Massivholz,
- Furnier, furnierte Werkstücke
- Naturstein

6.10. Materialwahl, Bemusterung

Präzisierungen und Eingrenzungen sind individuell zwischen den Werkvertragspartnern zu definieren.

6.11. Zugang

Der ungehinderte Zugang zum Gebäude und den Räumen ist durch den Besteller sicherzustellen. Ebenfalls ist für Ablade- und Parkiemöglichkeiten zu sorgen.

7. Bauabnahme und Mängel

7.1. Sicht-/ Zwischenabnahme

7.2. Prüfpflicht

Abnahme aller vom Unternehmer ausgeführten Arbeiten sind innert 5 Tagen nach Anzeige der Vervollendung vom Besteller oder von der Bauleitung im Beisein des Unternehmers abzunehmen.

Nimmt der Besteller das Werk nicht in der vorgegebenen oder vereinbarten Zeit ab, gilt dies als abgenommen.

7.3. Mängel

Mängel sind dem Unternehmen innert 5 Tagen als Mängelrüge schriftlich mitzuteilen. Ansonsten gilt das Werk als mängelfrei genehmigt. Vorbehalten bleiben die verdeckten Mängel. Der Einfachheit halber können bei kleineren Projekten, und kleineren Mängeln die Mängel mündlich mitgeteilt und besprochen werden.

7.4. Gefahrenübergang

Mit der Abnahme des Werkes oder durch die Inbetriebnahme beziehungsweise den uneingeschränkten Gebrauch trägt der Besteller das Risiko für die Beschädigung und für den Untergang (Verlust) des Werkes.

7.5. Mängelbehebung

Die Rechte zur Behebung der Mängel sind:

- Instandstellung (Reparatur)
- Preisnachlass (Minderung)
- Wandelung ist ausgeschlossen. Die Gewährleistung erfolgt ausschliesslich über Reparatur, gleichwertigen Ersatz oder Minderung.
- Die Gewährleistung / Mängelbehebung erfolgt ausschliesslich durch den Unternehmer oder einem von diesem beauftragten Drittpartner.

8. Gewährleistung

Die Gewährleistungsdauer beginnt automatisch ab Inbetriebnahme.

- 5 Jahre Garantie für festmontierte (unbewegliche) Sachen (OR 371 Abs.2).
- 2 Jahre Garantie für bewegliche Sachen (OR 371 Abs.1) für alle Mängel

Jede Gewährleistung ist ausgeschlossen für:

- Mängel infolge Fehler in der Baukonstruktion
- Fehler oder Mängel in der massgeblichen Detailplanung, die der Besteller selbst dem Vertrag zugrunde gelegt hat
- Mängel in der für den Unternehmer vertraglich bindenden Materialspezifikation durch den Besteller
- Mängel infolge unsachgemässer Behandlung und Nutzung durch den Besteller
- Verbrauchmaterial wie Leuchtmittel, Filtereinsätze usw.

Werden Produkte des Unternehmers vom Kunden trotz erkennbarer Mängel weiterverarbeitet, so erlischt die Gewährleistung. Die Beweislast obliegt somit dem Kunden.

9. Nutzung und Wartung

9.1. Bedienungsanleitungen

Revisionspläne, Reinigungsvorschriften, Produktanwendungsvorschriften usw. sind auf der Homepage der Schreinerei Janzi einsehbar. In Spezialfällen werden solche der/dem Bauherrschaft/Besteller nach der Bauabnahme, spätestens mit der Schlussrechnung übergeben.

Die Anwendungsvorschriften von externen Herstellern zB Geräteelieferanten etc werden übergeben und können beim jeweiligen Hersteller online eingesehen werden. Der Unternehmer übernimmt keinerlei Haftung hierfür.

9.2. Inbetriebnahme

Für die korrekte Inbetriebnahme des Werkes ist der Besteller gegenüber Mietern oder Käufern zuständig.

9.3. Nutzung

Die Bauherrschaft ist verantwortlich für die korrekte Nutzung, insbesondere für die korrekte Einhaltung der vorgennannten Bedienungsanleitungen sowie das Raumklima nach SIA 180 Wärmeschutz, Feuchteschutz und Raumklima in Gebäuden.

9.4. Wartung und Service

Die Bauherrschaft/Besteller ist für die Wartung im Rahmen der Vorgaben der Hersteller verantwortlich.

10. Gerichtstand

Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Unternehmer und dem Besteller ist Schweizer Recht anwendbar, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nichtig und/oder unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit und/oder Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Die ungültigen und/oder unwirksamen Bestimmungen werden durch solche ersetzt, welche dem Sinn und Zweck der ungültigen und/oder unwirksamen Bestimmungen in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommen.